

Ausgehängt an der Bekanntmachungstafel in der Scharre des Rathauses in Dülmen gemäß § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dülmen

am 23. Oktober 1967

abgenommen am 14. 12. 1967

[Signature]
(Stadtangestellter)

[Signature]
(Stadtangestellter)
Stadtobersekretär

Bekanntmachung

Betr.: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 67/1
"Gausebrok" der Stadt Dülmen gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG.

1.) Beschluß A

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 25. Juli 1967 folgenden Beschluß gefaßt:

a) S a t z u n g

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Gausebrok Nr. 67/1.

Aufgrund des § 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW 2020) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 25.7.1967 nachstehende Satzung beschlossen:

Einzigter Paragraph

Gemäß § 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist ein Bebauungsplan "Gausebrok" Nr. 67/1 aufzustellen, der wie folgt begrenzt wird:

Von dem nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Nr. 259, am Brokweg beginnend, verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung am Brokweg entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie bis zum äußeren Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 52, ferner entlang der Grenze Nr. 52 bis zum Flurstück Nr. 44; sie verläuft weiter an der östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 44 entlang bis zum unteren Grenzpunkt der Begrenzungslinie des Vorparkes II; sie verläuft an der Vorparkgrenze in westlicher Richtung bis zur Straße Westhagen, entlang der Straße Westhagen in nordöstlicher Richtung bis zum äußeren Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 203. Von diesem Grenzpunkt entlang der äußeren Grenze Nr. 203 bis zum Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 292; sie verläuft weiter an den unteren Grenzen

der an die Heidelohstraße angrenzenden Grundstücke vom Flurstück Nr. 200 bis Nr. 187 bis zum unteren Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 184, weiter entlang der unteren Grenze Nr. 184 zum Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 182, dann entlang der seitlichen Grenze Nr. 182 bis zum Hinderkingsweg, entlang dem Hinderkingsweg bis zur Einmündung Heidelohstraße, weiter in die Verlängerung der Straßenbegrenzung des Holzplatzes Mesem bis zum Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 136; sie knickt ab in südwestlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze Nr. 138 und der unteren Grenze des Flurstückes Nr. 137; sie knickt weiter ab in südlicher Richtung entlang der seitlichen und der unteren Grenze des Flurstückes Nr. 133 bis zum unteren Grenzpunkt des am Brokweg angrenzenden bebauten Grundstückes Nr. 286; weiter entlang der unteren Grenze Nr. 286 und 258 bis zum Anfangspunkt am Brokweg.

Das Plangebiet wird durch einen Farbstrich gekennzeichnet.

b)

Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29.6.1967 (4) über die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Gausebrok" Nr. 67/1 wird aufgehoben.

2.) Beschluß B

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 25.7.1967 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 67/1 "Gausebrok" der Stadt Dülmen folgenden Beschluß gefaßt:

Der Bebauungsplan "Gausebrok" Nr. 67/1 ist mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der vorgelegten Form öffentlich auszulegen mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

3.)

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 67/1 "Gausebrok" der Stadt Dülmen liegt mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 15.11.1967 bis einschl. 14.12.1967 zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 42, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können gegen den Bebauungsplan-
entwurf Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift
vorgebracht werden.

Bedenken und Anregungen, die lediglich Entschädigungsansprüche
betreffen, sind zwecklos, da den Entschädigungsansprüchen durch
das gegenwärtige Planfeststellungsverfahren nicht vorgegriffen
wird.

Dülmen, den 18. Oktober 1967


Bürgermeister

